

Satzung
für den
„Der politische Stammtisch Bonn e. V.“

Diese Satzung wurde am 28. Februar 2013 durch die Mitgliederversammlung des „Der politische Stammtisch Bonn e. V.“ beschlossen und mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Der politische Stammtisch Bonn e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bonn.
- (3) Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck ist die Förderung politischer, kultureller und sozialer Beziehungen und die politische Bildung in Europa.

Er soll Informationen vermitteln, das Verständnis zwischen Deutschen und Ausländern sowie unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Bevölkerungsgruppen in Deutschland vertiefen und deren Gemeinsamkeiten auf nationaler Basis wie auch als Teil des europäischen Einigungsprozesses festigen und stärken. Dieses Ziel soll insbesondere durch Vorträge, Tagungen, Bildungsreisen, Vermittlung von Kontakten, gemeinsame kulturelle, wissenschaftliche, interreligiöse, ökologische und soziale Projekte und Schulungsangebote an Dritte erreicht werden.

Durch das Engagement, insbesondere im Bereich der politischen, der kulturellen und der interreligiösen Bildung, sowie des nationalen und internationalen Gedankenaustausches weiß „Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ sich vor allem dem Ziel verpflichtet, Verantwortungsbewusstsein zu fördern und das solidarische und friedliche Miteinander in gegenseitigem Respekt in Deutschland und Europa zu stärken.

„Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ ist nur dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

„Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ will den langwierigen und schwierigen Prozess der europäischen Völkerverständigung auf sozialem, ökologischem, rechtlichem und wissenschaftlichem, kulturellem, religiösem und wirtschaftlichem Gebiet fördern und kritisch begleiten. Wirtschaftliche Förderung findet dabei allein durch allgemeine Bildungsveranstaltungen statt.

Zur besonderen Beförderung seiner Ziele kann „Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ mit anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen, Verbänden, Vereinen und Organisationen kooperieren.

“Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ kann die Mitgliedschaft in Organisationen, Institutionen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung erwerben. Hierüber beschließt im Einzelfall der Vorstand. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen anzustreben, die der Verbindung zu anderen Nationen, Ländern und Kulturkreisen dienen.

“Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ wird in seinem Wirken dazu beitragen, Mitmenschen für Politik zu interessieren, die politische Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit zu fördern und jede Meinung zu Wort kommen zu lassen.

“Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ wird Medien jeder Art nach ihrer Ehrlichkeit und Offenheit öffentlich bewerten, loben und mahnen. In diesem Zusammenhang wird “Der politische Stammtisch Bonn e.V.“ auch Presseausweise ausgeben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch auf Antrag Ersatz für entstandene Aufwendungen im Sinne von § 7(3) dieser Satzung gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, seine Ziele und den Satzungszweck nachhaltig zu fördern. Personen, die aktuell, in der Vergangenheit oder zukünftig für verfassungsfeindliche oder extremistische Organisationen und Parteien tätig sind, können nicht Mitglied sein. Zuwiderhandlung oder das Verschweigen führt zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig und abschließend. Der Verein ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch einfachen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge, Spenden, Fördermittel usw.

(1) Die Selbstkosten des Vereins und die Aufwendungen im Sinne des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Aufnahmegebühren, durch Spenden und ggf durch Fördermittel gedeckt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen wird.

(3) Inwiefern öffentliche bzw. staatliche Fördermittel beantragt werden können, ist zu prüfen, nachdem die beantragte Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie aus dem Schriftführer. Beisitzer können hinzugewählt werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende stellen den Vorstand im Sinne von §26BGB dar.

Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit eine Zweitstimme.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der

Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern kann jedoch Ersatz für in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehende Ausgaben/Anschaffungen gewährt werden.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Dringlichkeit und Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder jemand, der von ihm damit beauftragt wird, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(7) Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren und von den anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitgliedern als Anerkennung gegenzuzeichnen, erst dann sind sie gültig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe delegieren.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Post durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der elektronischen Sendebestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Vorschläge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied einbringen. Der Vorstand entscheidet, ob die Vorschläge mit anderen Eingaben zusammengefasst oder einzeln in der Tagesordnung als eigenständiger Punkt aufgeführt werden. Kurzfristige und dringende Anliegen können unter dem Punkt „Sonstiges/Verschiedenes“ eingebracht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandmitglieder sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- a) Aufgaben und Zweck des Vereins,
- b) Beteiligung an Gesellschaften, Organisationen und Vereinen,
- c) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,00
- d) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr (geregelt in einer separaten Beitragsordnung),
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) die etwaige Erteilung eines Prüfungsauftrages und die Bestellung eines Abschlussprüfers (falls erforderlich).

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes anwesende Mitglied (außer Fördermitglieder) hat eine Stimme. Entscheidungen werden, abgesehen von Satzungsänderungen, durch eine einfache Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied die schriftliche und geheime Art eines Wahlganges oder einer Abstimmung verlangt. Die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung über die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich zu unterrichten.

(8) Über die Anträge und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter und vom Vorstand zu unterzeichnen ist, danach ist es gültig.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen oder zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Rechtsfähigkeit oder der Anerkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vörsandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Anträge und Beschlüsse sind schriftlich durch den Schriftführer niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen, danach sind sie gültig.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 - (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vereinsvorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens zu verwenden hat.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Begünstigten mit einfacher Mehrheit. Ein möglicher Wegfall der Gemeinnützigkeit ist kein Auflösungsgrund. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung ungültig oder rechtswidrig sein, so treten an deren Stelle übergangsweise gültige und rechtskonforme Regelungen, die der Intention dieser ungültigen oder rechtswidrigen Regelungen inhaltlich und sachlich am Nächsten kommen, ohne dass dadurch die gesamte Satzung ihre Gültigkeit verliert. Solche ungültigen oder rechtswidrigen Regelungen sind nach Bekanntwerden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung baldmöglichst durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen und zu verabschieden.

§ 13 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2013 in Kraft
- (2) Alle vorherigen Satzungsfassungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzungen ihre Gültigkeit.
- (3) Die Satzung ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich von der Mitgliederversammlung) zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Bonn, am 28. Februar 2013